



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR SOZIALES UND INTEGRATION

Ministerium für Soziales und Integration
Baden-Württemberg · Postfach 103443 · 70029 Stuttgart

An die Mitglieder der Arbeitsgruppe
-per E-Mail -

Datum 27.05.2020
Name Jan Leipold
Durchwahl 0711/123-3705
Aktenzeichen 23-1443.1/4
(Bitte bei Antwort angeben)

Regelungen der Verordnung zur Öffnung der Angebote der Kinder- und Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit




Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft,

herzlichen Dank für Ihre bisherige Mitarbeit in der Arbeitsgemeinschaft zur Entwicklung einer Öffnungsstrategie für die Angebote der Kinder- und Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit unter den Bedingungen der Corona-Pandemie. Nach der heutigen Sitzung am 27. Mai 2020 können wir zum 2. Juni 2020 erste Öffnungsschritte unternehmen.

Das Ministerium für Soziales und Integration erlässt hierzu eine Verordnung zur Öffnung der Angebote der Kinder- und Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit nach § 4 Absätze 4 und 6 der Corona-Verordnung der Landesregierung (Corona-VO) vom 27. Mai 2020.

Die Angebote der Kinder- und Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit werden mit Wirkung vom 2. Juni 2020 schrittweise geöffnet. Die erste Fassung der Verordnung tritt am 14. Juni 2020 außer Kraft und wird durch eine befristete Verordnung mit Laufzeit bis 14. Juli 2020 ersetzt, welche durch eine Verordnung mit Laufzeit bis 31. August 2020 ersetzt werden wird. Je nach aktuellem Infektionsgeschehen können sich die Gültigkeiten der Verordnungen ändern.

Else-Josenhans-Str. 6 · 70173 Stuttgart · Telefon 0711 123-0 · Telefax 0711 123-3999 · poststelle@sm.bwl.de

 Stadtmittle  Charlottenplatz  Dorotheenstraße · www.sozialministerium-bw.de · www.service-bw.de

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten unter www.sozialministerium-bw.de/datenschutz

Auf Wunsch werden Ihnen diese auch in Papierform zugesandt.



In der Verordnung ab dem 2. Juni 2020 sind folgende Regelungen vorgesehen:

Mit Wirkung vom 02. Juni 2020 können Träger der Kinder- und Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit für bis zu maximal 15 Personen (Betreuende und Teilnehmende werden bei der Berechnung der Personenzahl zusammengezählt) folgende Angebote machen: Termine in Beratungs- und Anlaufstellen, feste Gruppenangebote, Stunden- und Tagesangebote, Angebote mit länger als 24-stündiger Laufzeit und Übernachtung in der eigenen Wohnung, unter der Voraussetzung, dass:

- pro Person eine Fläche von 10 Quadratmetern während des Angebots im genutzten Innenraum sowie auf der genutzten Außenfläche zur Verfügung steht.
- Die Abstandsregelung von 1,5 Metern zwischen Betreuenden und Teilnehmenden durchgängig eingehalten werden kann. Bei den Teilnehmenden ist auf eine Beachtung der Abstandsregelungen hinzuwirken.
- Der Träger ein Hygieneschutzkonzept erarbeitet hat und den Arbeitsschutz für ehren- und hauptamtliche Fachkräfte gewährleisten kann. Bezüglich der Hygieneschutzkonzepte wird insbesondere auf die Hygieneschutzhinweise des Ministeriums für Soziales und Integration hingewiesen: <https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/de/gesundheit-pflege/gesundheitschutz/infektionsschutz-hygiene/informationen-zu-coronavirus/sich-vor-corona-schuetzen/>.
- Eine verbindliche Dokumentation der Teilnehmenden und Betreuenden, von deren Kontaktdaten sowie der Daten zur Teilnahme durch den Träger sicherzustellen und für vier Wochen nach Ende des Angebots vorzuhalten und dem örtlich zuständigen Gesundheitsamt im Bedarfsfalle zur Verfügung zu stellen ist. Hierzu ist bei Beginn der Teilnahme durch den Teilnehmenden bzw. den verantwortlich Betreuenden ein Formular inklusive einer Erklärung zu Vorerkrankungen und zu möglichen Kontakten von an Covid-19-Erkrankten auszufüllen.
- Personen, die in den vergangenen 14 Tagen Kontakt zu an Covid-19-Erkrankten hatten, selbst erkrankt waren oder als Kontaktperson der Kategoriegruppe 1 (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Kontaktperson/Management.html#doc13516162bodyText3) gelten, von der Teilnahme ausgeschlossen werden.

Aufsuchende und offene Angebote sowie Angebote mit auswärtigen Übernachtungen bleiben untersagt. Die Konzeption zur Wiederermöglichung dieser Angebotsformen

werden wir, wie besprochen, in den verbleibenden drei Sitzungen in Hinblick auf die Verordnung ab dem 14. Juli 2020 erarbeiten.

Die Handkontaktoberflächen der Einrichtungen sind einmal täglich gründlich zu reinigen, kommen mehrere Gruppen mit maximal 15 Personen im Laufe des Tages mit den Handkontaktoberflächen in Berührung, sind diese nach Benutzung zweimal täglich gründlich zu reinigen.

Bei Angeboten in Innenräumen sind diese stündlich gründlich per Stoß-/Durchzugslüftung zu lüften.

Es besteht ein grundsätzliches Kontaktverbot zwischen Teilnehmenden mehrerer Angebote. Dies ist auch durch entsprechende Wegeregulungen in den Einrichtungen abzusichern. Finden Angebote in zeitlicher Abfolge zu einander statt, so sind zwischen den Enden und Anfängen der einzelnen Angebote eine Pause von 30 Minuten festzulegen, um zu gewährleisten, dass es nicht zu Kontakten zwischen den Teilnehmenden kommt.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Jan Leipold